

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Horst Förster, Fraktion der AfD

Gesetzesänderung aufgrund disziplinarrechtlicher Verstöße von Beamten der Landespolizei

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Fragen zeigen das besondere Spannungsfeld beim Umgang mit Extremistinnen und Extremisten im öffentlichen Dienst auf. So gilt es einerseits zwischen der - für Maßnahmen im Disziplinarrecht maßgebenden - Verfassungstreue der Beamtinnen und Beamten als einen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne des Artikels 33 Absatz 5 des Grundgesetzes und andererseits der durch den Verfassungsschutz erfolgenden Einstufung als Extremistin beziehungsweise Extremist auf Grundlage der hierbei isoliert in Betracht kommenden rechtlichen Grundlagen zu unterscheiden.

Das Ministerium für Inneres und Europa hat nach eigenem Bekunden eine Wende in seiner Informationspolitik vollzogen, um zukünftig effektiver gegen Rechtsextremisten in der Landespolizei vorgehen zu können. Ziel des Ministeriums ist es zudem, eine Gesetzesänderung auf den Weg zu bringen, die zu einer vereinfachten Entlassung per Verwaltungsakt führen soll. Eine entsprechende Regelung aus Baden-Württemberg dient hierzu als Vorlage (Quelle: [Regierung-mv.de - Innenminister Lorenz Caffier veröffentlicht erstmals Disziplinarstatistik für die Landespolizei](https://www.regierung-mv.de/Innenminister-Lorenz-Caffier-veroeffentlicht-erstmalig-Disziplinarstatistik-fuer-die-Landespolizei)).

1. Wie viele Beamte der Landespolizei sind gegenwärtig nach Ansicht des Ministeriums für Inneres und Europa als Rechtsextremisten einzustufen, die bei einer entsprechend geänderten Gesetzeslage für eine Entlassung per Verwaltungsakt in Frage kommen würden?
Aufgrund welcher Vergehen findet diese Einschätzung des Ministeriums statt?

Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat der Dienstvorgesetzte die Pflicht, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Zur Aufklärung des Sachverhalts sind die erforderlichen Ermittlungen im Rahmen des Disziplinarverfahrens durchzuführen. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die Umstände zu ermitteln, die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme bedeutsam sind.

Eine Einschätzung der für eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis in Betracht kommenden Beamtinnen und Beamten ist daher erst nach der Feststellung der Ermittlungen in jedem Einzelfall möglich, ob sich der Verdacht derartig schwerer Dienstvergehen bestätigt. Zu bewerten sind hier unter anderem Verstöße gegen die Pflicht zur politischen Treue, Verstöße gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder Mängel im achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten. Diese Ermittlungspflicht besteht unabhängig von der geplanten Änderung des Verfahrens für eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.

2. Wie viele Disziplinarclagen vor Gericht gegen Beamte der Landespolizei sind gegenwärtig aufgrund rechtsextremen Verhaltens anhängig (bitte tabellarisch aufgliedern nach Zeitpunkt der Anklage, Dauer des bisherigen Verfahrens und den zugrundeliegenden Vorwürfen)?

Derzeit ist eine Disziplinarclage beim Verwaltungsgericht Greifswald anhängig. Im Kern geht es um Verstöße gegen die politische Treuepflicht. Das Disziplinarverfahren wurde im Juli 2019 eingeleitet; im August 2020 wurde die Disziplinarclage erhoben.

3. Wie viele als Rechtsextremisten eingestufte Beamte der Landespolizei sind seit 2014 aus ihrem Dienstverhältnis aufgrund eines mit dieser Einstufung zusammenhängenden Strafverfahrens entlassen worden?
Wie lange haben diese Strafverfahren jeweils gedauert?

Keine Beamtin und kein Beamter der Landespolizei ist aufgrund der genannten Konstellation entlassen worden.